

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.08.2010

1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (gemäß Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Herstellung üblicher Netzanschlüsse

1.1.1 Grundkostenpauschale im öffentlichen Bereich für einen Standard-Erdgasnetzanschluss mit einer Anschlussstärke von max. DN 50.

Für die Einbindung des Anschlusses an die Hauptleitung und Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Länge von 12 m, gemessen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung wird ein Grundbetrag von (1.008,40 €) 1.200,00 € berechnet.

1.1.2 Längenpauschale im privaten Bereich

Für Netzanschlüsse mit einer max. Anschlussstärke bis zu DN 50 und einer Gesamtlänge bis zu 50 m wird ein zusätzlicher Kostenanteil je Meter Länge erhoben.
Für die Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung, einschließlich der Erdarbeiten wird ein Pauschalbetrag je angefangener Meter (21,01 €) 25,00 € berechnet.

1.1.3 Zusätzliche Wohneinheiten

Für jede weitere Wohneinheit wird ein zusätzlicher Anschlusskostenbetrag in Höhe von (109,24 €) 130,00 € je WE berechnet.

1.1.4 Grabenarbeiten in Eigenleistung

Der Kunde ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Rendsburg GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst ausgehobenen und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers für jeden Meter (5,04 €) 6,00 € bei den Herstellungskosten berücksichtigt.

1.1.5 Der Netto-Hausanschlusspreis ermäßigt sich auf 90 % des Nettobetrages, wenn die Stadtwerke Rendsburg GmbH zeitgleich und gemeinsam in einem Graben einen Strom- und / oder Wasseranschluss mit verlegen.

Der Nachlass entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gem. Ziffer 1.1.4.

Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 1.2 Herstellung von Netzanschlüssen mit wesentlicher Abweichung nach Art, Dimensionierung und Lage

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimensionierung (über DN 50) und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet.

2. Veränderung an Netzanschlüssen
(gemäß Ziffer 1.3 der Ergänzenden Bedingungen)

Eine Veränderung des gesamten Netzanschlusses wird gemäß Ziffer 1.1 berechnet.

3. Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Rendsburg GmbH - eine Pauschale von (40,60€) 48,31 € berechnet.

4. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung übernehmen die Stadtwerke Rendsburg GmbH, falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet; andernfalls trägt der Kunde die Kosten anteilig in Form eines Pauschalpreises von (60,90 €) 72,47 € zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der genehmigten Gebührenordnung für Beglaubigungen.

5. Baukostenzuschüsse (BKZ)
(gemäß Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der Stadtwerke Rendsburg GmbH wird zurzeit nicht erhoben.

6. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen
(gemäß Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

- 6.1 Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

- 6.2 Für jede zusätzliche Anbringung einer Mess- bzw. Steuereinrichtung wird je eine Pauschale von (40,60 €) 48,31 € berechnet

- 6.3 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 5.2 der Ergänzenden Bedingungen und bei sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten, wird im Wiederholungsfall jeweils eine Pauschale von (40,60 €) 48,31 € berechnet.

- 6.4 Für die Auswechslung von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen wird je Kundenanlage eine Pauschale von (53,10 €) 63,19 € berechnet.

7. Zahlungsverzug sowie Wiederherstellung der Versorgung

(gemäß §§ 23 und 24 der Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

- 7.1 Die Stadtwerke Rendsburg GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23
für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) (3,00 €)
für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten (8,00 €)
- 7.2 Die Stadtwerke Rendsburg GmbH berechnet bei Einstellung der Versorgung
gemäß § 24 NDAV (49,50 €) 58,91 €
- 7.3 Die Stadtwerke Rendsburg GmbH berechnet bei Wiederaufnahme der Versorgung
gemäß § 24 NDAV (49,50 €) 58,91 €
- 7.4 Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (7.00 - 19.00 Uhr) oder an Sonn- und
Feiertagen erbracht, ist die Stadtwerke Rendsburg GmbH berechtigt, diese nach Aufwand zu
berechnen.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.
Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

(Nettopreise) Bruttopreise

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 7.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Rendsburg, den 05.07.2010